

Fachbeiträge März 2017

Die Versicherung muss beweisen, dass eine Doppelversicherung vorliegt

In einer versicherungsrechtlichen Auseinandersetzung war umstritten, welche Partei den Beweis für das Vorliegen einer Doppelversicherung bringen muss. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Versicherung den Beweis dafür erbringen muss. Denn die Einrede der Doppelversicherung befreit das Versicherungsunternehmen von Zahlungen und deshalb muss die Versicherung beweisen, dass dem Versicherten aus einem anderen Versicherungsvertrag ein Anspruch auf Deckung seines Schadens zusteht.

Bei Doppelversicherung haftet jeder Versicherer für den Schaden in dem Verhältnis, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen steht.
(Quelle: BGE 4A_333/2016 vom 18.8.2016)

Fristlose Entlassung bei Krankheit ohne Abmeldung gerechtfertigt

Ein Angestellter arbeitete seit Mai 2014 über ein Stellenvermittlungsbüro in einem Unternehmen. Ab dem 7. Juli war er krank und meldete sich weder beim Stellenvermittler noch beim Einsatzbetrieb ab. Zwei Tage später kündigte ihm der Stellenvermittler fristlos. Der Angestellte erhielt die Kündigung am 10. Juli und legte am gleichen Tag ein Arztzeugnis vor. Dieses bescheinigte ihm eine Arbeitsunfähigkeit vom 7. bis 13. Juli.

Das Bundesgericht gab dem Stellenvermittlungsbüro recht und beurteilt die fristlose Kündigung als gerechtfertigt. Es genügt nicht, dass der Mitarbeiter bei Krankheit ein Arztzeugnis einhole. Die Abwesenheit muss dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt werden.
(Quelle: BGE 4A_521/2016 vom 1.12.2016)

Kunden erhalten Entschädigung für Verluste von Vermögensverwalter

Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein Unternehmen für Vermögensverwaltung zwei ihrer Kunden den Schaden ersetzen muss, den diese durch ihre Investments erlitten haben. Einer Pensionierten blieb nur noch ihre AHV-Rente, nachdem ihr Kapital aufgrund der Spekulationen der Vermögensverwaltung von rund 375'000 Franken auf wenige Tausend Franken geschrumpft war. Weil das Unternehmen gegen alle Regeln der Diversifikation verstossen hat, muss es der Frau rund 100'000 Franken zahlen. Ein anderer Kunde der Vermögensverwaltung erhält ebenfalls

einen Schadensersatz von 100'000 Franken. Die Vermögensverwaltung hat trotz des Auftrages, ein geringes Risiko einzugehen in ein unsicheres Unternehmen investiert. (Quelle: BGE 4A_45/2016 und 4A_41/2016 vom 20.6.2016).

Was tun bei unterschiedlichen Arztzeugnissen von kranken Mitarbeitern?

Der Mitarbeiter lässt sich krankschreiben und zeigt ein Zeugnis seines Arztes. Kommt der hinzugezogene Vertrauensarzt aber zu einem anderen Ergebnis als der behandelnde Arzt, dann haben die beiden Zeugnisse den gleichen Beweiswert. Dem Arbeitgeber empfiehlt es sich in dieser Situation, dem behandelnden Arzt das Arztzeugnis des Vertrauensarztes vorzulegen und um eine schriftliche Erklärung zu bitten.

Fehlt eine plausible Erklärung des behandelnden Arztes, muss der Arbeitgeber entscheiden, ob er dem Vertrauensarzt mehr glaubt und als Folge davon die Lohnzahlung einstellt.

Die Einstellung der Lohnzahlung ist mit dem Risiko behaftet, dass der Arbeitgeber Klage auf Lohnzahlung einreichen wird.

Es gilt, dass ein Arztzeugnis ohne persönliche Untersuchung des Mitarbeiters einen tieferen Beweiswert hat als ein Befund, der auf einer persönlichen Untersuchung beruht. Gleiches gilt bei Ausstellung eines rückwirkenden Arztzeugnisses, da ein Arzt nur eingeschränkt feststellen kann, ob die Arbeitsunfähigkeit schon vor der Untersuchung bestanden hat. Auch kann ein Arztzeugnis durch das Verhalten des Arbeitnehmers widerlegt werden, wenn sich der Mitarbeiter anders verhält. Er wird zum Beispiel beim Joggen gesehen, während er ein Knieleiden geltend macht und arbeitsunfähig scheint.

Der Arbeitgeber sollte sich rechtlich beraten lassen bevor er die Lohnzahlung bei zweifelhafter attestierter Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters einstellt

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.